

Anhang: Vollzugsleitfaden Kontrolle der kleinen Holzfeuerungen bis 70 kW

Auszug aus dem Vollzugsleitfaden Kontrolle der kleinen Holzfeuerungen bis 70 kW vom Amt für Umwelt Solothurn. (Version 1/ 08 2008)

5.1 Erst- und / oder Abnahmekontrolle

Durch die Erstkontrolle resp. Abnahmekontrolle wird sichergestellt, dass die Anlagebetreiber die notwendigen Informationen zum richtigen Feuern erhalten. Ihnen werden geeignete Merkblätter und aufgrund des Befundes Beurteilungskarten (grün: gut, gelb: Verwarnung) abgegeben. Im Weiteren werden die Anlagedaten erfasst.

Die Kosten werden gemäss Gebührentarif der Gemeinde direkt den Anlagebetreibern verrechnet.

Beim erstmaligen Kontakt mit dem Anlagebetreiber werden keine Sanktionen erteilt.

Erst- und / oder Abnahmekontrollen werden immer mit dem Kontrollrapport erfasst.

Nr.	Was	Wie	Hilfsmittel
1.1	Erfassen der Anlagedaten	Gemäss Holzfeuerungsrapport	Rapport
1.2	Kundeninformation	<ul style="list-style-type: none"> • Erlaubte Brennstoffe • Betrieb der Feuerung (Anfeuern, nachlegen, Klappenstellungen usw.) • Abfallverbrennung in Anlagen, Wirkung auf Anlage und Umwelt • Wartung der Feuerung (Reinigung, Klappenfunktionen, Ventilatoren usw.) • Konsequenzen bei Fehlverhalten: Strafanzeigen, Verfügungen und unangemeldete Stichprobenkontrollen, Bussen • Infos über gesundheitliche Aspekte, Schadstoffe und ihre Auswirkungen 	Merkblatt 'Richtig feuern mit Holz'
1.3	Visuelle Kontrolle	Checkliste 'cl_visuelle Kontrolle'	Checkliste
1.4	Beurteilung der Anlage	Checkliste 'cl_Anlagebeurteilung'	Checkliste
		Sind bei der Kontrolle keine Beanstandungen festzustellen wird die grüne Karte überreicht.	grüne Karte
		Muss eine Anlage oder deren Betrieb beanstandet werden, wird mit der gelben Karte eine Verwarnung ausgesprochen und auf eine mögliche Strafanzeige im Wiederholungsfall hingewiesen.	gelbe Karte
1.5	Rapporte, Meldung an AfU	Die ausgefüllten Rapporte werden am Ende der jeweiligen Kontrollperiode (spätestens 30. Juni) dem AfU eingereicht. Anlagedaten bei Erstkontrollen werden durch das AfU in der Datenbank erfasst.	Rapport

5.2 Periodische Routinekontrolle

Periodische Kontrollen erfolgen in der Regel alle 2 Jahre. Für unregelmässig betriebene Feuerungen kann der Holzfeuerungskontrolleur einen abweichenden Kontrollintervall bestimmen (jedoch mindestens alle 6 Jahre).

Nr.	Was	Wie	Hilfsmittel
2.1	Visuelle Kontrolle Beurteilung der Anlage	Checkliste 'visuelle Kontrolle' Checkliste 'Beurteilung der Anlage' Information des Anlagebetreibers über den Befund.	Checkliste Checkliste
2.2	Meldung an AfU <u>ohne Beanstandung</u>	Sind bei der Kontrolle keine Beanstandungen festzustellen, muss kein Rapport ausgefüllt werden. Die grüne Karte wird überreicht und das Ergebnis in der Anlagedatenbank unter 'in Ordnung' oder 'Bagatelle' erfasst.	Eintrag in Datenbank grüne Karte
2.3	Meldung an AfU <u>mit Beanstandung erstmalig</u>	Muss eine Anlage oder deren Betrieb erstmals beanstandet werden, wird mit der gelben Karte eine Verwarnung ausgesprochen und auf eine mögliche Strafanzeige im Wiederholungsfall hingewiesen. Das Ergebnis wird in der in der Anlagedatenbank unter 'Mangel' erfasst. Der Anlagebetreiber wird gemäss Pos. 1.2 über das richtige Feuern instruiert.	gelbe Karte Merkblätter
2.4	Meldung an AfU <u>mit Beanstandung wiederholt</u> Beweissicherung	Muss eine Anlage oder deren Betrieb beanstandet werden, für die bereits eine Verwarnung (gelbe Karte) ausgesprochen wurde, sind zwei Aschenproben zu entnehmen und mit der Anlagennummer zu beschriften. Zur Beweissicherung werden Aschenrückstände und die angetroffene Situation (Brennstofflager) fotografiert. Der Anlagebetreiber wird auf eine mögliche Strafanzeige hingewiesen. Vorgehen: <ul style="list-style-type: none"> • Aschenprobe entnehmen und Situation fotografieren • Holzfeuerungskontrollrapport ausfüllen und unterschreiben lassen. • Komplette Unterlagen mit 2 Aschenproben, Fotos und Rapport an AfU senden. • Strafanzeige durch das AfU. Die Kosten für die Beweissicherung werden gemäss Gemeindetarif dem Anlagebetreiber verrechnet.	Rapport mit Unterschrift Anlagebetreiber Fotoapparat
2.5	Aschentest negativ <i>Gesetzeskonformer Betrieb</i>	Ergibt eine Aschenanalyse ein negatives Resultat werden Anlagebetreiber, Feuerungskontrolleur und die Gemeinde durch das AfU über das Resultat informiert. Dem Anlagebetreiber wird die grüne Karte überreicht.	grüne Karte

2.6	Aschentest positiv <i>Unkorrekter Feuerungs- betrieb, Abfall verbren- nen</i>	Ist die Aschenanalyse positiv , werden Anlage- betreiber, Feuerungskontrolleur und die Gemeinde schriftlich über die Ergebnisse und gleichzeitig über die Strafanzeige informiert. Die Kosten für den Aufwand der Aschenanalyse werden von der Staatsanwaltschaft dem fehlbaren Anlagebetreiber im Rahmen der Urteilsverkündung auferlegt.	Strafanzeige
2.7	Übermässige Emissionen	Werden von einer Feuerung trotz negativer A- schenanalyse immer wieder übermässige Emis- sionen verursacht, kann beim betreffenden Objekt eine visuelle Rauchbildkontrolle oder eine Messung vorgenommen werden. Stellt sich heraus, dass die übermässigen Emissionen durch ungeeigneten Brennstoff, durch einen Defekt oder eine unzweckmässige Konstruktion der Anlage (z.B. ungenügende Kaminhöhe) verursacht wer- den, verfügt die Gemeinde die Sanierung inner angemessener Frist, spätestens aber innert fünf Jahren. Die Kosten für die Beweissicherung werden dem Anlagebetreiber nach Aufwand im Rahmen der Verfügung auferlegt.	Sanierungs- verfügung

5.3 Klagefälle

beklagen sich Anwohnende bei der Vollzugsstelle schriftlich über Belästigungen durch Rauch aus Holzfeuerungen, so werden diese Klagen durch den Holzfeuerungskontrolleur der Gemeinde bearbeitet. Er beurteilt die Situation.

Die Feuerungskontrolle ist die erste Ansprechpartnerin für die Gemeindebehörde und die Bevölkerung bei Belästigungen durch Rauch aus Holzfeuerungen.

Nr.	Was	Wie	Hilfsmittel
3.1	Klage von Anwohnenden	Augenschein vor Ort durch Holzofenfeuerungskontrolleur. Er berät den Anlagebetreiber über den korrekten Betrieb der Holzfeuerung.	
3.2	Wiederholte Klage von Anwohnenden.	Bei wiederholten Klagen aus der Nachbarschaft wird gemäss Kap. 5.2 'periodische Kontrollen' im Sinne einer ausserordentlichen periodischen Kontrolle vorgegangen.	

5.4 Nachkontrollen

Nachkontrollen werden in der Regel bei der nächsten periodischen Kontrolle oder auf Grund von Reklamationen durchgeführt.

5.5 Controlling

Das AfU führt eine Datenbank und erfasst die ihm von den Feuerungskontrolleuren zugeleiteten Anlagedaten aus der Erst- bzw. Abnahmekontrolle. Die Eigentümer- und Betreiberdaten werden von der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) zur Verfügung gestellt. Die Daten stehen den zuständigen Kaminfegern, Feuerungskontrollen, Gemeinden und der SGV über noch zu definierende Schnittstellen, über online-Zugriff oder durch periodischen Abgleich / Datenbezug zur Verfügung.